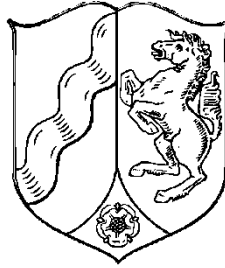


amtliche Bekanntmachung

023 K 020/23



AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**06.11.2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26**

der im Grundbuch von Godesberg Blatt 2640 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

3.453/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Godesberg, Flur4, Flurstück 1348, GEbäude- und Freiufläche,
Schultheißgasse 6, Villichgasse 1, 3, 5, 7, Koblenzer Strasse 24, groß:
30,63 a
verbunden mit Sondereigentum an der Bürofläche im II. Obergeschoss im
Aufteilungsplan mit Nr. 90 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Gutachter: Büroeinheit von 257 m² im 2. Obergeschoss des Gebäudebereichs "Villichgasse 7", gelegen in einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftskomplex mit 50 Wohnungen, 52 gewerblichen Einheiten und Tiefgarage mit 79 Stellplätzen, bewertete Einheit zuletzt unbenutzt; die bewertete Einheit wurde bereichsweise auf die benachbarte Einheit Nr. 89 ausgedehnt, es sind somit Rückbauten vorzunehmen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 657.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 06.08.2024